

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 22	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.06.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
27.05.2026	Stadt Halver	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024	526
22.05.2026	Stadt Halver	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Haus- und Fachärzten/innen in Halver	526
28.05.2026	Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade	Tagesordnung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade am 25.06.2026	527
28.05.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	527
26.05.2026	Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 246 „Am Galbusch“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.05.2026	528
28.05.2026	Stadt Plettenberg	Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren 2023-2027	531



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 01. Januar 2026 (GV. NRW. 2025 S. 618), wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Halver zum 31.12.2024 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 13.03.2026 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.03.2026 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 18.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 einschl. des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2024 in der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung fest.
3. Die Mitglieder des Rates beschließen die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Jahresabschlusses 2024.
4. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 377.949,79 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt-gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.06.2026 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus in Halver, Thomasstr. 18, Zimmer 28, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags und dienstags	
	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Halver, 27.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Armin Kibbert



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Haus- und Fachärzten/innen in Halver

Der Rat der Stadt Halver hat am 18.05.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1:

Der § 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Förderungsempfänger sind Hausärzte/innen und Kinderärzte/innen, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung in Halver niederlassen oder die Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes in Halver übernehmen.

Artikel 2:

Der § 4 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Stadt Halver gewährt für die Neuniederlassung oder die Übernahme eines bereits vorhandenen Sitzes im Fördergebiet einen auf fünf Jahre begrenzten Zuschuss in Höhe von jährlich 10.000,-€ für einen Hausarzt/ eine Hausärztin und 20.000,-€ für einen Kinderarzt / eine Kinderärztin, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 3:

Die Änderung der Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 22.05.2026

Stadt Halver
Der Bürgermeister
gez.
(Armin Kibbert)

Jagdgenossenschaft für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade
- Der Jagdvorsteher -

Neuenrade, 28.05.2026

BEKANNTMACHUNG

Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuenrade

Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 der Satzung wird hiermit zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuenrade am

Donnerstag, 25. Juni 2026, 18:30 Uhr

eingeladen.

Die Versammlung findet im großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade statt. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2021/2022 – 2025/2026
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Neuwahlen für den Zeitraum vom 01.04.2026 – 31.03.2030
 - a) Jagdvorsteher
 - b) 1. Beisitzer
 - c) 2. Beisitzer
 - d) Stellvertreter des Jagdvorstehers
 - e) Stellvertreter des 1. Beisitzers
 - f) Stellvertreter des 2. Beisitzers
 - g) Schriftführer
 - h) Kassenprüfer

6. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2026/2027 – 2030/2031

7. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Grundstückseigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen innerhalb der Jagdbezirke Neuenrade I und II.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Gerhard Schumacher
Jagdvorsteher

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juni 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 28. Mai 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 246 „Am Galbusch“ in Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung
vom 26.05.2026

I.

Bekanntmachung der Fassung des Aufstellungsbeschlusses im zweistufigen Regelverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 246 „Am Galbusch“ im zweistufigen Regelverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

II.

Bekanntmachung des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf der Grundlage des beigefügten Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 246 „Am Galbusch“ (...), des Vorentwurfes der Begründung (...), des Vorentwurfes des Umweltberichts (...), der Kurz-Checkliste zur Leitlinie nachhaltige und klimagerechte Stadtplanung (...) sowie dem vorliegenden Schallschutzgutachten (...) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

- b. Bereich zwischen Wohngebiet Liethen und Westtangente (B 7 / B 515)

II. Öffentliche Unterrichtung

- a. Internetseite der Stadt Menden (Sauerland), schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich durch Aushang an geeigneter Stelle im Rathaus
- c. mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

- c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

- c. Verwaltung

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Vorentwurf der Planzeichnung und der Vorentwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 246 sowie der Vorentwurf des Umweltberichts, die Kurz-Checkliste zur Leitlinie nachhaltige und klimagerechte Stadtplanung und das vorliegende Schallschutzgutachten werden in der Zeit

vom 08.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026

im Internet unter

<https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen>
veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Beteiligung NRW übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 246 vor, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingesehen werden können:

- **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 246 „Am Galbusch“ der Stadt Menden (Sauerland)**, in der unter anderem Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes sowie die Planinhalte und Festsetzungen erläutert werden. Zudem werden Belange des Umweltschutzes erläutert, hier insbesondere eine mögliche Betroffenheit der Schutzgüter und Schutzgegenstände in tabellarischer Zusammenstellung, sowie auch verschiedene Hinweise zu umweltrelevanten Belangen zur Planung gegeben.

- **Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 246 „Am Galbusch“ der Stadt Menden (Sauerland)** gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt, im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung. Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation (Basis-Szenario) sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter gegeben (Prognose-Szenario). Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Schutzgüter Mensch, Geologie, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Immissionsschutz, Flora, Fauna, Biotope, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Der Umweltbericht beinhaltet zudem Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter sowie geeignete Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).
- **Kurz-Checkliste zur Leitlinie nachhaltige und klimagerechte Stadtplanung** als Erstbewertung zum Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 28.03.2023 die „Leitlinie für nachhaltige und klimagerechte Stadtplanung“ beschlossen. Zu Beginn einer städtebaulichen Planung, i.d.R. zum Aufstellungsbeschluss eines Bauleitplanverfahrens, erfolgt eine Erstbewertung anhand dieser Kurz-Checkliste.
- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 246 „Am Galbusch“ vom Büro Möhler + Partner Ingenieure GmbH in Wuppertal**, in dem die auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und ersten Lageplänen der vorgesehenen Nutzungen und deren Lage zueinander verursachten Geräuschmissionen durch den Anlagenlärm sowie auch durch den Verkehrslärm untersucht und bewertet werden. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden Textvorschläge für die Satzung und die Begründung des Bebauungsplanes gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

III.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der unter I. und II. genannten Beschlüsse zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 246 „Am Galbusch“ stimmt mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.05.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

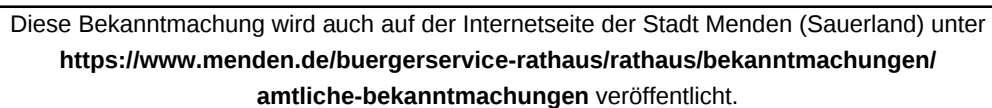
Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 07.05.2026 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zum Geltungsbereich ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 26.05.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt



Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren 2023-2027

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 02.05.2023 beschlossen, in den Jahren 2023-2027 gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.02.2023 über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen Initiative „Heimat-Preis“ vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln den Heimat-Preis der Stadt Plettenberg zu verleihen.

Die Preiskriterien wurden wie folgt festgelegt und sind für den gesamten Zeitraum gültig:

Es wird ein besonderer Beitrag

- zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe,
- zur Erhaltung von Traditionen, zur Brauchtumspflege und zur Erhaltung, Bewahrung und Stärkung des lokalen und regionalen Erbes,
- zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte,
- zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und zur Verwurzelung von Menschen,
- zur außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte, lokale und regionale Traditionen, Brauchtum oder kulturelles Erbe

geleistet.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich in bis zu drei Preiskategorien oder Abstufungen verliehen werden.

Der Heimat-Preis wird bei drei Preisträgern wie folgt aufgeteilt:

1. Platz – 2.500 €
2. Platz – 1.500 €
3. Platz – 1.000 €

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Platz – 3.000 €
2. Platz – 2.000 €

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 €.

Die örtlichen Heimat-Preisträger nehmen gemäß der Förderrichtlinie an der Vergabe des Landes-Heimatpreises teil. Die Stadt teilt dazu der Bezirksregierung unter Nennung einer aussagekräftigen Begründung der Entscheidung einen der Gewinner des Heimat-Preises zur Teilnahme am Landes-Heimat-Preis mit.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine und sonstige Organisationen aus Plettenberg haben die Möglichkeit, bis zum 30.09. des laufenden Jahres Projekte für den Heimat-Preis per Mail an Hauptverwaltung@plettenberg.de oder per Post an

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister
Stichwort Heimat-Preis
Grünestraße 12
58840 Plettenberg

bei der Stadt Plettenberg einzureichen. Jedoch sollte man dabei nicht sich selbst oder die eigene Initiative etc. für die Verleihung vorschlagen.

Die Ehrung der Projekte findet anschließend Mitte Dezember des jeweiligen Jahres statt. Die Entscheidung über die Heimat-Preisträger trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

Plettenberg, den 28.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Ralf Beßler

